



Gemeinde Heidenrod Der Gemeindevorstand

Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier / Aar Bote

am ... 19.09.18

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Heidenrod

**Bauleitplanung der Gemeinde Heidenrod
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet Driescher“, Ortsteil Egenroth
sowie Wirksamwerden der Flächennutzungsplan-Änderung in diesem Bereich
Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung sowie Wirksamwerden der Flächennutzungsplan-Änderung,
Bekanntmachung gem. §§ 6 und 10 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod hat in ihrer Sitzung am 09. März 2018 auf Grundlage des § 10 Abs. 1 den Bebauungsplan „Sondergebiet Driescher“, Ortsteil Egenroth, mit Begründung als Satzung beschlossen. Im Rahmen eines Parallelverfahrens wurde gleichzeitig der Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert und der Bebauungsplan aufgestellt.

Die höhere Verwaltungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, hat mit Verfügung vom 05.09.2018 festgestellt, dass die von der Gemeinde Heidenrod vorgelegte Flächennutzungsplan-Änderung nach dem am 24.08.2018 vollendeten Fristablauf gem. § 6 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt werden darf. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit gem. § 6, Abs. 5 öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieser öffentlichen Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass die höhere Verwaltungsbehörde innerhalb der 3 Monats Frist keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht hat.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Mit Wirksamwerden der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Beschluss über den Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sondergebiet Driescher“, Ortsteil Egenroth, rechtswirksam in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Egenroth:

B-Plan "Sondergebiet SO Driescher" OT Egenroth

| Ifd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe in m ² | Eigentümer | Lage | Nutzungsart |
|----------|-----------|------|-----------|-------------------------|------------|-------------|----------------------|
| 1. | Egenroth | 11 | 19 | 1.128 | Gemeinde | Drieschfeld | Weg |
| 2. | Egenroth | 11 | 21 | 1.502 | Gemeinde | Drieschfeld | Weg |
| 3. | Egenroth | 11 | 20 | 813 | Gemeinde | Drieschfeld | Weg |
| 4. | Egenroth | 11 | 4 | 38.584 | Gemeinde | Drieschfeld | Ackerland |
| 5. | Egenroth | 11 | 5 | 36.450 | Gemeinde | Drieschfeld | Ackerland |
| 6. | Egenroth | 11 | 6 | 20.891 | Gemeinde | Drieschfeld | Ackerland |
| 7. | Egenroth | 11 | 7 | 32.630 | Gemeinde | Drieschfeld | Ackerland / Grünland |
| Gesamt | | | | 131.998 | | | |

Der Geltungsbereich für den ein Bebauungsplan erarbeitet werden soll, ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Der Bebauungsplan dient der Sicherstellung der Aufforstung bzw. Kompensation von Maßnahmen als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen der Bebauungspläne Gewerbegebiet „Ober der Hardt“, Stadt Bad Schwalbach und „Taunuswunderland“ der Gemeinde Schlangenbad.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlages gem. § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heidenrod geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung begründet ist darzulegen.

Vom Tage der Bekanntmachung an können die Flächennutzungspläne und der rechtskräftige Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie einer Verfahrensdokumentation bei der Gemeinde Heidenrod, Bauamt, Fachbereich III, Bauverwaltung / Grundstücksverkehr, Herr Zindel, Zimmer 3, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod, während der Sprechstunden

Montag: 08.00 – 12.00 Uhr; Mittwoch: 09.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 18.30 Uhr; Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden. Über den Inhalt wird nach Verlangen Auskunft gegeben.

Der beigefügte Übersichtsplan soll dem besseren Verständnis der Bekanntmachung dienen. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Plangebietes.



Heidenrod, 11. September 2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod
gez. (Diefenbach) Bürgermeister